TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE EIROPAS KOPIENU TIESA



POS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
IRÓPAI KÖZÖSSĖGEK BÍRÓSAĠA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTIEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 102/06

14. Dezember 2006

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-170/05

Denkavit Internationaal BV, Denkavit France SARL/Ministre de l'Economie, des Finances et de l'Industrie

NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE DIE VON EINER GEBIETSFREMDEN MUTTERGESELLSCHAFT BEZOGENEN DIVIDENDEN EINER QUELLENSTEUER UNTERWERFEN, DIE VON EINER GEBIETSANSÄSSIGEN MUTTERGESELLSCHAFTEN BEZOGENEN DIVIDENDEN ABER FAST VÖLLIG DAVON BEFREIEN, BESCHRÄNKEN DIE NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

Die Niederlassungsfreiheit steht einer derartigen Quellensteuer, selbst wenn der gebietsfremden Muttergesellschaft durch ein Besteuerungsabkommen die Anrechnung dieser Quellensteuer auf die Steuerschuld in ihrem Sitzstaat gestattet wird, dann entgegen, wenn für die Muttergesellschaft eine solche Anrechnung nicht möglich ist

Nach dem zur maßgeblichen Zeit geltenden *französischen Recht* unterlagen die Dividenden, die von einer in Frankreich ansässigen Gesellschaft an eine nicht in Frankreich ansässige Muttergesellschaft ausgeschüttet wurden, einer Quellenbesteuerung mit einem Steuersatz von 25 %. Für die von einer in Frankreich ansässigen Gesellschaft an eine ebenfalls in Frankreich ansässige Muttergesellschaft ausgeschütteten Dividenden war keine Quellensteuer vorgesehen. Ferner konnte eine Muttergesellschaft mit Sitz oder Betriebstätte in Frankreich unter bestimmten Voraussetzungen in den Genuss einer fast völligen Befreiung der von ihrer Tochtergesellschaft ausgeschütteten Dividenden gelangen. Bis auf einen Anteil von 5 % wurden diese Dividenden vom steuerpflichtigen Nettogewinn der Muttergesellschaft ausgenommen und somit steuerfrei gestellt.

Außerdem sieht ein französisch-niederländisches Doppelbesteuerungsabkommen¹ vor, dass sich eine in den Niederlanden ansässige Muttergesellschaft die in Frankreich gezahlte Steuer auf die in den Niederlanden zu entrichtende Steuer anrechnen lassen kann. Diese Anrechnung darf nicht über die in den Niederlanden für diese Dividenden geschuldete Steuer hinausgehen. Da niederländische Gesellschaften in den Niederlanden von der Steuer auf ausländische Dividenden befreit sind, wird folglich im Hinblick auf die französische Quellensteuer keine Ermäßigung gewährt.

Die Denkavit Internationaal BV ist eine in den Niederlanden ansässige Muttergesellschaft, die zur maßgeblichen Zeit zwei französische Tochtergesellschaften, die Agro Finances SARL und die Denkavit France, hatte (die später unter Denkavit France miteinander verschmolzen wurden), deren Kapital sie fast vollständig beherrschte. Von 1987 bis 1989 schütteten diese beiden Gesellschaften an ihre Muttergesellschaft Denkavit Internationaal Dividenden in Höhe von 14,5 Millionen französische Francs (FRS) aus. Nach dem französisch-niederländischen Besteuerungsabkommen und gemäß den französischen Rechtsvorschriften wurden 5% dieser Dividenden, mithin 725 000 FRF, als Quellensteuer abgeführt.

Denkavit Internationaal und Denkavit France beantragen beim Conseil d'Etat die Erstattung dieses Betrags. Der Conseil d'Etat hat dem Gerichtshof Fragen nach der Vereinbarkeit der französischen Quellensteuerregelung mit dem Gemeinschaftsrecht unterbreitet.

Zunächst erinnert der Gerichtshof daran, dass die direkten Steuern in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, diese jedoch ihre Befugnisse unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts ausüben müssen.

Sodann stellt der Gerichtshof klar, dass die Niederlassungsfreiheit den Gemeinschaftsangehörigen das Recht zuerkennt, dass eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründete Gesellschaft ihre Tätigkeiten u. a. über eine Tochtergesellschaft ausüben darf. Mit der Niederlassungsfreiheit soll somit die Inländerbehandlung der Tochtergesellschaft im Aufnahmemitgliedstaat sichergestellt werden, indem jede noch so geringfügige Diskriminierung verboten ist, die auf den Ort des Sitzes der Gesellschaften abstellt.

Eine solche Diskriminierung besteht in der Einführung einer Ungleichbehandlung, solange kein objektiver Unterschied besteht, der diese Ungleichbehandlung begründen könnte.

Der Gerichtshof stellt fest, dass sich aus den nationalen Rechtsvorschriften unabhängig vom französisch-niederländischen Abkommen eine unterschiedliche steuerliche Behandlung der von einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschütteten Dividenden ergibt, je nachdem, ob die Muttergesellschaft gebietsansässig oder gebietsfremd ist.

_

¹ Abkommen der Regierungen der Französischen Republik und des Königreichs der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerflucht auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, unterzeichnet am 16. März 1973 in Paris.

So können die gebietsansässigen Muttergesellschaften in den Genuss einer fast vollständigen Befreiung der bezogenen Dividenden kommen; die gebietsfremden Muttergesellschaften werden demgegenüber einer Quellensteuer unterworfen, die sich auf 25 % der ausgeschütteten Dividenden beläuft.

Außerdem werden die an gebietsfremde Muttergesellschaften ausgeschütteten Dividenden im Gegensatz zu denjenigen, die an gebietsansässige Muttergesellschaften ausgeschüttet werden, nach den französischen Steuervorschriften mehrfach belastet. So werden sie einmal im Rahmen der Körperschaftsteuer zulasten der sie ausschüttenden gebietsansässigen Tochtergesellschaft und ein zweites Mal im Rahmen der Quellensteuer, der die diese Dividenden beziehende gebietsfremde Muttergesellschaft unterliegt, steuerlich erfasst.

Eine solche steuerliche Ungleichbehandlung der an Muttergesellschaften ausgeschütteten Dividenden je nach dem Ort ihres Sitzes stellt somit eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar.

Zum französisch-niederländischen Abkommen erinnert der Gerichtshof daran, dass die Mitgliedstaaten in Ermangelung gemeinschaftlicher Harmonisierungsmaßnahmen unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts für die Besteuerung der Einkünfte zuständig bleiben und gegebenenfalls im Wege eines Abkommens Doppelbesteuerungen vermeiden und die Anknüpfungspunkte für die Aufteilung der Steuerhoheit zwischen den Mitgliedstaaten festlegen können.

Der Gerichtshof bekräftigt den Grundsatz, nach dem auch eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit von geringer Tragweite oder geringfügiger Bedeutung untersagt ist, und stellt fest, dass sich aus der Anwendung des französisch-niederländischen Abkommens in Verbindung mit den niederländischen Rechtsvorschriften ergibt, dass die gebietsansässigen Muttergesellschaften in Frankreich in den Genuss einer steuerlichen Regelung kommen, die sie vor einer mehrfachen Belastung bewahrt, und dass die gebietsfremden Muttergesellschaften im Gegensatz hierzu einer solchen Besteuerung ihrer von ihren französischen Tochtergesellschaften ausgeschütteten Dividenden unterworfen werden.

Daher hat der Gerichtshof entschieden, dass das Gemeinschaftsrecht nationalen Rechtsvorschriften, die allein für gebietsfremde Muttergesellschaften eine Quellensteuer auf von ihren gebietsansässigen Tochtergesellschaften ausgeschüttete Dividenden vorsehen, auch wenn ein Besteuerungsabkommen zwischen Frankreich und den Niederlanden diese Quellensteuer zulässt und die Anrechnung der nach den französischen Rechtsvorschriften auferlegten Belastung auf die Steuerschuld in den Niederlanden erlaubt, entgegensteht, wenn für eine Muttergesellschaft in den Niederlanden die in dem genannten Abkommen vorgesehene Anrechnung nicht möglich ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: ES, CS, DE, EL, EN, FR, IT, HU, NL, PL, SK, SL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

 $\underline{http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE\&Submit=recher&numaff=C-170/05}$

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus, Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734